

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5613-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.06.2020	Finanz- und Personalausschuss		V		
22.06.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln im Produktbereich 07 'Gesundheitsdienste'.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020 im Produktbereich 07 'Gesundheitsdienste' wie folgt zu:

Auftrag	Bezeichnung	Kostenart	Bezeichnung	Betrag (EUR)
341007010100	Gesundheitsschutz, -förderung, -hilfen, Gutachten und Stellungnahmen OB	539130	Krankenhausumlage	288.645,-
342007010100	Gesundheitsschutz, -förderung, -hilfen, Gutachten und Stellungnahmen ST	539130	Krankenhausumlage	288.645,-
Summe				577.290,-

Deckungsvorschlag:

Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 07.04.20	Datum	Tsalastras Datum 08.04.2020	Schranz Datum 15.04.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5613-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

-

Begründung

Gemäß § 17 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) werden die Gemeinden an den im Teilhaushaltsplan des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales veranschlagten Haushaltsansätzen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in Höhe von 40 v. H. beteiligt. Für die Heranziehung und zur Ermittlung einer kommunalscharfen Berechnungsgrundlage sind § 17 KHGG NRW zufolge die Einwohnerzahlen der Gemeinden maßgebend.

Der auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil in Höhe von 40 v. H. für das Haushaltsjahr 2020 wurde seitens der Landesregierung mit Beschluss über das Haushaltsgesetz 2020 am 18.12.2019 auf insgesamt 266.000.000 EUR festgesetzt.

Der gemäß Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf für die Stadt Oberhausen festgesetzte Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2020 beträgt insgesamt 3.127.285 EUR. Zu diesem Zeitpunkt war der Haushaltsplan 2020 der Stadt Oberhausen bereits verabschiedet. Gegenüber der Planung ergibt sich ein unabweisbarer Mehrbedarf in Höhe von 577.290 EUR, der überplanmäßig bereitgestellt werden muss.